

Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt
im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Stefan Schmidt

Telefon (0431) 988-1290

Telefax (0431) 988-1293

fb@landtag.ltsh.de

5. Juli 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4254
Schriftliche Anhörung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Eichstädt,

für die Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes* abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich.

Seit Inkrafttreten des *Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S.1802), hat nach meiner Wertung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sich bemüht, in der Arbeitsgruppe „*Unbegleitete minderjährige Ausländer*“ und in Kooperation mit den Mitgliedern dieses Gremiums das Verfahren zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, im Land transparent zu gestalten sowie wird sehr engagiert mit den Anregungen aus dem Gremium seitens der Ministeriums umgegangen.

Hilfreich ist auch die Liste des Ministeriums mit Fragen und Antworten „*Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UmA)*“ - *Fragen und Antworten, Stand: 30. Mai 2016*, die meines Wissens noch nicht veröffentlicht worden ist.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat sich ebenfalls konstruktiv gezeigt und in einer Rechtsfrage bewegt. So wird mittlerweile offensiv die hiesige und schon seit langer Zeit vertretene Rechtsansicht vertreten, dass unbegleiteten minderjährigen Ausländern, bevor diese einen Asylantrag stellen, wenn denn eine Aufenthaltsbeendigung nicht durchgeführt werden kann - was aufgrund des § 58 Abs. 1a AufenthG kaum durchführbar wäre - von den Ausländerbehörden im Land, Duldungen gemäß § 60a AufenthG auszustellen sind. Lange Zeit wurde seitens des Ministerium toleriert, dass von einigen Ausländerbehörden im Land nicht entsprechend gehandelt wurde.

Bevor von hier zu den geplanten §§ 36 a und 36 b kurz Stellung genommen wird, vorab einige Anmerkungen zu 4 Fragekomplexen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter minderjährigen Ausländern stehen und auch eine Relevanz in Schleswig-Holstein haben/haben können, wobei mir bewusst ist, dass die Klärung dieser Fragen nicht im Rahmen des Jugendförderungsgesetzes erfolgen kann.

a) Inobhutnahme über die Volljährigkeit hinaus

Unabhängig davon, dass Jugendhilfemaßnahmen selbstverständlich über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden können, darauf hat die Staatssekretärin auch mehrfach hingewiesen, gibt es die Konstellation dahingehend, dass Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden/werden müssen, in deren Herkunftsland die Volljährigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eintritt als in Deutschland; beispielsweise in Ägypten, Bahrain, Burundi, Elfenbeinküste, Nigeria, Kamerun, Sierra Leone und anderen Staaten ist ein junger Mensch erst mit 21 Jahren volljährig.

Der Eintritt der Volljährigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als dem 18. Lebensjahr, hat zumindest nach hiesiger Einschätzung zur Folge, dass sich die Schutzmaßnahme „Vormundschaft“ nicht mehr nach deutschem Recht richtet, sondern nach dem Recht des jeweiligen Staates, als Heimatrecht des Betroffenen, so zumindest Artikel 7, 24 EGBGB. Tritt nach dem Recht des Herkunftsstaates die Volljährigkeit nach dem 18. Lebensjahr ein, so kann nach dem Recht des jeweiligen Landes erst zu diesem Zeitpunkt die Vormundschaft enden, es sei denn, aus anderen Gründen tritt vorher Mündigkeit ein.

Es mag in Schleswig-Holstein eine Verwaltungspraxis - wie vorgenannt - ausgeübt werden, die Fragen und Antwortliste, auf die ich oben schon Bezug genommen habe, ist zumindest unter Punkt 2 missverständlich, denn dort heißt es lediglich *Wer ist minderjährig im Sinne des SGB?*. 18, minderjährig sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b) Religionsmündigkeit und Folgen daraus

Es kommt auch im Land Schleswig-Holstein immer wieder vor, dass UmA die Religionszugehörigkeit wechseln möchten, aus welcher Motivation auch immer. Es wird von hier aus unterstellt, dass dies eine autonome Entscheidung des betroffenen Jugendlichen ist und die jungen Menschen vom Grundsatz Dritte - wohl auch deren Vormünder - weder um Erlaubnis fragen noch davon unterrichten müssen. Die Frage ist m. E. aber, ob auch bei ausländischen Jugendlichen die Religionsmündigkeit grundsätzlich mit 14 Jahren beginnt oder aber hinsichtlich der Religionsmündigkeit auf das Recht des Herkunftslandes bzw. des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die jungen Menschen haben, abgestellt werden muss. In einigen Staaten ist die Religionsmündigkeit z. T. erst ab einem höheren Lebensalter - beispielsweise 18 - gegeben.

Vor dem Hintergrund des Artikels 14 Kinderrechtskonvention aber auch dem Recht in Deutschland ab 14 religionsmündig zu sein, gehe ich davon aus, dass diese Regelung auch für ausländische Staatsangehörige in Deutschland gilt. Dennoch sollte m. E. hier große Sensibilität an den Tag gelegt werden, zum einen für den Fall, dass bei einem Konvertieren möglicherweise eine Gefährdung des UmA im Fall einer Rückkehr in das Herkunftsland dadurch entstehen könnte, dass er für Dritte offensichtlich

seine Religionszugehörigkeit gewechselt hat, zum anderen aber auch im Hinblick auf die mögliche Relevanz im Asylverfahren.

c) Rechtsgültigkeit einer Ehe von nach deutschem Recht Minderjährigen

Es gibt im Land Schleswig-Holstein Konstellationen, bei denen nach dem Selbstverständnis der beteiligten Partner, es sich zum einen um eine rechtsgültige Ehe handelt, zum anderen einer der „Ehepartner“ minderjährig ist.

Nach meiner Einschätzung wird bei der Bewertung einer Eheschließung ausländischer Staatsangehöriger davon ausgegangen, dass das Heimatrecht Anwendung findet hinsichtlich der Frage, ob die Ehe rechtsgültig ist. Bei Grenzfragen, nämlich wenn ein Ehepartner jünger als 16 Jahre ist, kommt es auf das *ordre public* an, aber auch da gibt es Gerichtsentscheidungen, die davon ausgehen, dass Eheschließungen von 14-Jährigen mit deutlich älteren Ehepartnern in Deutschland zwar nicht möglich sind, geschlossene Ehen, die nach dem Herkunftsland aber rechtlich gültig waren, akzeptiert werden müssen. Die Frage ist nunmehr, wie im Hinblick auf die Inhabhutnahme mit diesen minderjährigen Menschen umzugehen ist, insbesondere, ob der Ehepartner - ob autonom ausgewählt von dem Minderjährigen oder nicht - als Vormund zu bestellen ist.

d) Ausländerrechtliche Zuständigkeit für vormalige UmA nach Erreichen der Volljährigkeit

Bisherige Praxis ist, dass in Fällen, in denen vormalige unbegleitete minderjährige Ausländer volljährig werden aber zuvor einen Asylantrag durch ihren Vormund gestellt hatten sowie wenn über den Antrag noch nicht entschieden worden ist - was relativ häufig der Fall ist - diese verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylG zu wohnen. Hiervon kann nach Praxis des Landes abgesehen werden auf Wunsch des hinsichtlich der Jugendhilfe rechtlich zuständigen Kreises oder der kreisfreien Stadt, um bereits begonnene Integrationsmaßnahmen nicht beenden zu müssen. Die angeregte Verfahrenspraxis scheint nicht durchgängig gut im Land Schleswig-Holstein umgesetzt zu werden, weshalb empfohlen wird, grundsätzlich volljährig gewordene vormalige UmA in der Kommune zu belassen, in der sie vorher, mindestens drei Monate gelebt haben.

Im Hinblick auf die Änderungen im Jugendförderungsgesetz scheinen mir die durch die §§ 36 a und 36 b vorgesehenen Verfahren eine im Sinne der §§ 42 ff SGB VIII liegende praktikable Umsetzung in landesgesetzliche Regelungen.

In § 36 a Abs. 2 Satz 1 wird ausgeführt, dass die Aufnahmequoten sich an dem Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung orientieren. Hier ist bekannt, dass sowohl bei Erwachsenen wie auch bei den als Familie reisenden Asylsuchenden die bundesweite Verteilung nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel erfolgt, wie auch die Verteilung aufgrund der §§ 42 ff SGB VIII. Die Zuweisung nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes von Asylsuchenden im Land Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt nunmehr (rückwirkend seit 1. Januar 2016) nicht mehr nach der vorher festgelegten Quote, sondern entsprechend des Einwohneranteils an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel); § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein (Kreise und kreisfreien Städte) gleichmäßig Verantwortung übernehmen sollten/müssten für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern und dass es nicht auf Dauer sein kann, dass Städte, wie beispielsweise Neumünster oder Kiel, weit über Soll jugendliche Ausländer aufnehmen müssen.

Da für das Klientel der unbegleiteten minderjährigen Ausländer neben einer angemessenen/fachgerechten Jugendhilfe auch der Zugang zur Mehrheitsbevölkerung wichtig ist, ebenso wie zu Bildungseinrichtungen und Integrationsangeboten, scheint eine Verteilung in größere Orte, zumindest Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren und Mittelzentren, eher im Sinne der jungen Menschen zu sein, als eine Unterbringung in überwiegend ländlichen Regionen.

Es soll nichts unterstellt werden, dass der Zugang zu Schule, Ausbildung und Fortbildung nicht auch in ländlichen Regionen möglich ist, jedoch scheint dies in Städten ab einer gewissen Größe eher der Fall zu sein, was nicht nur für die psychosoziale Situation der jungen Menschen wichtig ist, sondern auch durchaus ausländerrechtliche Folgen haben kann, dann nämlich, wenn das Asylverfahren negativ ist und über Integrationsleistungen ein Aufenthaltsrecht erreicht werden könnte mit der Folge, dass in einem solchen Fall eine Aufenthaltsperspektive auf Dauer geschaffen werden würde.

So ermöglicht z. B. § 60a Absatz 2 AufenthG die Verlängerung einer Duldung, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen wurde.

Über den § 18a AufenthG ist eine vom Ausgang eines Asylverfahrens unabhängige Aufenthaltserlaubnis für Geduldete u. a. möglich, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf im Inland abgeschlossen wurde.

Bei der Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte der Zugang zu Bildung und Ausbildung als entscheidender Aspekt berücksichtigt werden können oder sogar müssen mit der Folge, dass dort, wo weniger Bildungsangebote sind auch weniger oder gar keine minderjährigen Ausländer unterzubringen wären.

Unter § 36 b Abs. 3 sind Fallgruppen benannt, bei denen die Änderung der örtlichen Zuständigkeit ausgeschlossen ist. Von hier aus wird angeregt, als dritte Fallkonstellation aufzunehmen: *„da durch eine Trennung von verwandten Volljährigen erfolgen würde, mit denen das Kind oder der Jugendliche nach Europa eingereist und zu denen eine familiäre Beziehung besteht“*.

Unabhängig von der Frage, ob die entsprechenden Volljährigen als Erziehungsrechtigte gewertet werden oder nicht, gibt es auch Konstellationen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die in die Nähe ihres Verwandten, der nicht erziehungsberechtigt oder sorgeberechtigt ist, verteilt werden und dort untergebracht werden möchten oder bereits in der Nähe eines entsprechenden Verwandten untergebracht sind und mit diesen eine Begegnungsgemeinschaft haben. Dieser Kontakt sollte Berücksichtigung finden, im Übrigen ja auch schon bei der Frage der Zuweisung auf einen örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Abschließend biete ich an, bei Nachfragen meine Ausführungen noch zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt